

§ 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für den Verkauf von Energie- und Brennholz durch die Stadtverwaltung Nidderau. Diese AGB regeln den Verkauf ausschließlich an Privatkundinnen und Privatkunden für den Eigenbedarf. Vertragspartnerin bzw. Vertragspartner kann nur sein, wer nach geltendem Recht voll geschäftsfähig ist. Das Mindestalter für den Erwerb von angebotenen Energie- und Brennholz ist 18 Jahre. Für Verkäufe an gewerbliche Kundinnen und Kunden gelten die jeweils gültigen AVZB (Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der FBG Wetterau). Die Überwachung der geltenden Gesetze und Bestimmungen (Zertifizierung) obliegt den Revierbeauftragten sowie der Stadtverwaltung Nidderau. Es gelten mindestens die „Aufarbeitungshinweise für Brennholz der Berufsgenossenschaft der Land-Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues bzw. der deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 2 Definition Energie- und Brennholz

- (1) Die Stadt Nidderau bietet Brennholz in runder Form an. Das Holz wird im Regelfall gerückt am Waldweg oder zur Selbstwerbung z.B. aus Kronenmaterial angeboten („Schlagabraum“).
- (2) Die Baumartenzusammensetzung ergibt sich aus dem Aufmaß. Es entsteht dem Kunden kein Anspruch auf die Ausschließlichkeit einer Baumart.
- (3) Regelmäßig besteht Brennholz aus den Stärkeklassen [1-4] (Mittendurchmesser 10-49cm). Eine Bereitstellung von Über- oder Unterstärken ist möglich.
- (4) Energieholz wird auf Haufen oder im Bestand bereitgestellt und ist für die Verarbeitung als Hackschnitzel vorgesehen.
- (5) Bei Lesescheinen ist die Aufarbeitung mit der Motorkettensäge nur nach Rücksprache mit Revierbeauftragten sowie den zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Stadtverwaltung Nidderau erlaubt.

§ 3 Vermessung

Die Ermittlung des Verkaufsvolumens von gerücktem Holz erfolgt auf Grundlage der RVR („Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland“), fotooptisch oder per Kran-Waage.

Bei Selbstwerbung von Schlagabraum und Lesescheinen erfolgt die Maßermittlung durch Schätzung.

Bei Hackschnitzel ist auch die Verwiegung oder das taxieren der Menge zulässig.

§ 4 Menge

Es besteht kein Anspruch seitens der Kundin oder des Kunden auf eine Bereitstellung einer Mindestmenge. Je Haushalt und Jahr können maximal 15 fm Brennholz erworben werden.

§ 5 Bereitstellung von Energie- und Brennholz

Die Stadtverwaltung Nidderau stellt Energie- und Brennholz im Rahmen der Verfügbarkeit bereit. Ein Anspruch auf Erfüllung, ganz oder teilweise, eines Brennholzbedarfes besteht seitens des Kunden nicht.

§ 6 Bestell- und Bereitstellungszeitraum

Laubholz wird i.d.R. zwischen Oktober und April, Nadelholz ganzjährig bereitgestellt. Aufgrund höherer Gewalt (anhaltende Nässe, Sturmereignisse, Trockenheit etc.) kann es zu direkten oder indirekten Verzögerungen kommen. Der Aufarbeitungszeitraum ist vom 01.10. bis zum 31.03. eines jeden Jahres. Das Holz ist innerhalb von 8 Wochen nach Rechnungsstellung komplett abzufahren. Wird das Holz nicht innerhalb dieser 8 Wochen vollständig abgefahren kann die Stadt Nidderau den Abtransport des Holzes auf Kosten des Käufers veranlassen. Alternativ kann die Stadt Nidderau für jeden Monat eine Lagergebühr von 50,00 € pro Monat und Polter erheben. Ausnahmeregelungen sind nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung Nidderau möglich. Die Bestellung von Energie- und Brennholz erfolgt zwischen dem 01.09. und dem 31.12. eines jeden Jahres über das Onlineportal.

§ 7 Bereitstellungsort

Ein Anspruch der Kundin oder des Kunden auf Bereitstellung von Energie- und Brennholz an einem bestimmten Ort besteht nicht.

§ 8 Kaufvertrag

Mit der Bestellung einer oder mehrerer Holzlisten bei der Stadtverwaltung Nidderau äußert der Kunde eindeutig seinen Willen zum Erwerb des bezeichneten Holzes. Der Kaufvertrag kommt mit Zusendung der Holzrechnung sowie zugehöriger Unterlagen durch die Stadtverwaltung Nidderau zustande. Das Holz geht nach Bezahlung des Rechnungsbetrages in den Besitz des Kunden über.

Sollte das von der Kundin oder dem Kunden gewünschte Sortiment zwischenzeitlich ausverkauft sein, hat die Kundin oder der Kunde keinen Anspruch auf Nacherfüllung.

Das beiderseitige Widerrufsrecht behält seine Gültigkeit.

§ 9 Bereitstellung

Die Stadtverwaltung Nidderau schickt der Bestellerin oder dem Besteller eine Rechnung zu, sowie eine Karte, aus der der Lagerort des Holzes bzw. des Schlagabraums ersichtlich ist.

§ 10 Gefahrenübergang

Das Risiko und die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache und die Verkehrssicherungspflicht gehen mit Erhalt der Rechnung und der Bereitstellung mit Übersichtskarte, aus welcher der Lagerort des Holzes ersichtlich ist, auf den Kunden über. Die Übersendung erfolgt per E-Mail. Einweisungen vor Ort sind nur in Ausnahmefällen möglich und werden ggf. separat berechnet.

§ 11 Aufarbeitung und Abfuhr

Die Bearbeitung oder der Abtransport des Holzes ist nur nach vollständiger Bezahlung zulässig. Bei der Bearbeitung/Abfuhr sind die Rechnungsunterlagen und/oder die Abfuhrgenehmigung mitzuführen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Nidderau sowie die Revierbeauftragten sind befugt die Aufarbeitung und/oder den Abtransport des Holzes zu überwachen bzw. zu kontrollieren.

§ 12 Zahlung/ Rechnungsstellung

Der Kundin bzw. dem Kunden geht eine Rechnung mit Übersichtskarte zu, zahlbar binnen 21 Tagen ohne Abzug von Skonto, sofern nicht anders lautend gemäß Rechnung vereinbart. Aufarbeitung und/oder Abfuhr darf erst nach Geldeingang auf dem genannten Bankkonto erfolgen, frühestens aber drei Werktagen nach ausführen der Banküberweisung seitens der Kundin bzw. des Kunden. Bei vorzeitiger Aufarbeitung und/oder Abfuhr verfällt der Anspruch der Kundin bzw. des Kunden auf das zugewiesene Brennholz. Die Stadtverwaltung Nidderau behält sich zudem vor, der Kundin bzw. dem Kunden zeitweise oder vollständig als Brennholzerwerbende nicht mehr zu bedienen.

§ 13 Aufarbeitungshinweise für Energie- und Brennholz der Stadt Nidderau

Bei Nichteinhaltung aufgeführter Bedingungen sind die Stadt Nidderau oder die Revierbeauftragten berechtigt, die Arbeiten unverzüglich einstellen zu lassen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Nidderau sowie die Revierbeauftragten sind berechtigt, die Abfuhr des aufgearbeiteten Holzes zu überwachen und zu kontrollieren.

- (1) Es darf kein Brennholz unter 7 Zentimetern Durchmesser mit Rinde aufgearbeitet werden ausgenommen davon ist die Bereitstellung von Energieholz und Holz, welches über den Leseschein verkauft wird. Nicht erlaubt ist das Aufarbeiten von Windwürfen, Totholz, Höhlen- Brut- und sonstigen gekennzeichneten Habitatbäumen (H) sowie bearbeitetem Holz, das nicht zugewiesen wurde. Fällarbeiten dürfen ohne gesonderte Erlaubnis nicht durchgeführt werden.
- (2) Der verbleibende Baumbestand, die Naturverjüngung sowie wildlebende Tiere sind zu schonen. Das Holz darf nicht an Bäume gestapelt werden. Das Fahren in den Beständen ist verboten.
- (3) Das Befahren ausgewiesener Arbeitsgassen ist nur bei geeigneter Witterung (Trockenheit oder Frost) zulässig und bedarf der gesonderten Erlaubnis der Stadtverwaltung Nidderau oder der Revierbeauftragten oder einer beauftragten Person. Bei Schleppern mit Hydraulikanlage ist ein Öl-Notfallset mitzuführen. Beim Einsatz von Hydraulik Anbaugeräten ohne Bioöl darf mit dem Schlepper nur auf befestigten Wegen gearbeitet werden. Das Befahren der befestigten Waldwege ist ausschließlich mit geeigneten Fahrzeugen, in schonender Weise und unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse allein auf eigene Gefahr zulässig.
- (4) Es gilt nach dem Landeswaldgesetz, dass jeder Waldbesucher sich so zu verhalten hat, dass die Lebensgemeinschaft des Waldes nicht gestört, die Bewirtschaftung des Waldes nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verunreinigt und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Da weder über die Stadtverwaltung Nidderau noch über die gesetzliche Unfallversicherung Versicherungsschutz besteht, wird der Abschluss einer entsprechenden privaten Versicherung empfohlen.
- (6) Wird ein Fuhrunternehmen mit der Abfuhr beauftragt, so sind alle Holztransportfahrzeuge mit oder ohne Ladekran bei der Stadtverwaltung Nidderau anzumelden.

§ 14 Selbsterklärung des Brennholzselbstwerbers

Mir ist bekannt, dass beim Motorsägeneinsatz die Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere die DGUV Information 214-046 „Sichere Waldarbeiten“ und die DGUV Regel 114-018 „Waldarbeiten“ (Quelle: www.dguv.de), zwingend zu beachten sind. Ich werde die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (Schutzhelm mit Gesicht- und Gehörschutz, Schnittschutzhose, Schnittschuttschuhe und Arbeitshandschuhe) und geeignete Arbeitskleidung tragen. Das Verbot der Alleinarbeit und des beeinträchtigenden Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenkonsums vor und während der Arbeit werde ich beachten. Mir sind die Gefahren beim Umgang mit der Motorsäge im Wald bekannt. Ich werde Personen unter 18 Jahren sowie unkundige oder ungeeignete Personen nicht mit der Motorsäge arbeiten lassen. Maschinen und Geräte werden fachgerecht gehandhabt, sie entsprechen den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards (Prüfzeichen: KWF-STANDARD; KWF = Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V.). Bei der Arbeit mit Sägen und Werkzeugen wird ausreichend Abstand zu anderen Personen eingehalten. Es werden keine Eisenkeile verwendet. An Hängen wird an Stämmen nur von der Bergseite her gearbeitet, Stämme oder Stammteile werden gegen Abrutschen und Wegrollen gesichert und es

wird nicht untereinander gearbeitet. Motorsägen werden beim Anwerfen sicher abgestützt. Erste-Hilfe-Material wird stets mitgeführt.

Die Energie- und/oder Brennholzmachenden (Motorsägenbedienerin/Motorsägenbediener) verfügen über ausreichend Erfahrung im Umgang mit der Motorsäge und haben erfolgreich einen qualifizierten Motorsägenlehrgang für das erforderliche Aufarbeitsverfahren absolviert.

Bei dem Einsatz der Motorsäge wird nur biologisch schnell abbaubares Kettenhaftöl und zugelassene Sonderkraftstoffe verwendet. Baumfällarbeiten bis max. 20 cm Durchmesser in Brusthöhe und bei einfachen Verhältnissen werden nur ausnahmsweise und mit gesonderter schriftlicher Erlaubnis der Stadtverwaltung Nidderau oder der Revierbeauftragten, und nur bei guten Sichtverhältnissen und nicht bei beispielsweise starkem Wind oder Vereisung, ausgeführt. Im Fallbereich von zwei Baumlängen um den Arbeitsort halten sich keine weiteren Personen auf, ggf. werden die betreffenden Hiebsflächen und Wege abgesperrt. Eine fachgerechte Fälltechnik wird angewandt. Zum Ende eines Arbeitstages werden hängengebliebene Bäume fachgerecht beseitigt oder im Umkreis von zwei Baumlängen mit deutlich sichtbarem Trassierband abgesperrt sowie Wege und Gräben von Holzteilen, Ästen und Schlagreisig freigeräumt. Sofern ein Schlepper nicht über biologisch abbaubares Hydrauliköl verfügt, verwendet die Traktoristin bzw. der Traktorist nur zapfwellengetriebene Anbaugeräte. Das zugewiesene Holz arbeiten die Energie- und/oder Brennholzmachenden als Privatperson im eigenen Interesse zum Eigenverbrauch auf. Im Zuge dieser weisungsfreien Selbstwerbung werden keine weiteren betrieblichen Arbeiten nebenbei erledigt.

Die Selbstwerbung einschließlich Aufarbeitung und Transport des Holzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Energie- und/oder Brennholzmachenden stellen die Stadtverwaltung Nidderau und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Revierbeauftragten ausdrücklich von sämtlichen Ansprüchen aufgrund von Unfällen oder Schäden aus einem Maschinen- und Motorsägeneinsatz oder sonstiger Waldarbeit frei.

§ 15 Haftungsausschluss, Haftungsfreistellung

Die Energie- und/oder Brennholzmachenden üben die Tätigkeit auf eigene Gefahr aus. Sie haften gegenüber Dritten und der Stadtverwaltung Nidderau sowie gegenüber den Revierbeauftragten in vollem Umfang für Schäden aller Art, die von den Beauftragten schuldhaft verursacht werden. Dies gilt auch im Verhältnis der Energie- und/oder Brennholzmachenden und den Helferinnen und/oder Helfern untereinander. Werden die Stadtverwaltung Nidderau oder die Revierbeauftragten von Dritten für einen Schaden haftbar gemacht, den die Energie- und/oder Brennholzmachenden oder durch deren Beauftragte zu vertreten haben, so stellt dieser die Genannten von jeglicher Schadensersatzpflicht und etwaigen Prozesskosten frei. Jegliche Haftung für Schäden, die durch die Energie- und/oder Brennholzmachenden, ihren Begleitungen oder Helfenden entstehen, wird hiermit ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Nidderau oder den Revierbeauftragten oder deren gesetzlichen Vertretungen oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Schäden an Leben, Leib oder Gesundheit und nicht für solche Schäden, welche von den Genannten grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden.

§ 16 Salvatorische Klausel & Schriftform

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser AGB hiervon nicht berührt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie weitere Vereinbarungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie von der Stadtverwaltung Nidderau schriftlich bestätigt werden.